

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG:

4. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005

Die Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005, verlautbart unter www.avsv.at Nr. 145/2005 am 26. November 2005, zuletzt geändert durch www.avsv.at Nr. 153/2013 am 19. Dezember 2013, werden wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

Meldungen durch natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten gelten außerhalb elektronischer Datenfernübertragung als erstattet, wenn

1. eine Meldung mittels Datenfernübertragung unzumutbar ist (§ 3) oder

2. die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war (§ 4).

2. § 5 Abs. 3 lautet:

Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere in Papierform mittels e-mail oder telefonisch, gelten als nicht erstattet.

3. Nach § 12 wird § 13 samt Überschrift angefügt:

Inkrafttreten der 4. Änderung

§ 13. Die 4. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

*

Die 4. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 15. Dezember 2015 beschlossen.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Reischl

Hagenauer